



Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Kirchstraße 15
53518 Adenau

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Auskunft: Frau Reven
Telefon: 02641 975-472
Telefax: 02641 975-7472
Zimmer: E.64
E-Mail: Jennifer.Reven@aw-online.de
Datum: 24.03.2016
Aktenzeichen: 1.4-221-5

Bauleitplanung des Planungsverbands „Gewerbepark am Nürburgring“ Aufstellung der III. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark am Nürburgring“

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

1. Wirtschaftsförderung

Die beabsichtigte Bauleitplanung wird aus Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet. Mit der vorliegenden Planung sollen bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben mit entsprechenden Nebenanlagen und Einrichtungen geschaffen werden. Das Vorhaben trägt vor allem auch zur Sicherung vorhandener und insbesondere zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei, was gerade im ländlich und dünn besiedelten Raum von besonderer Bedeutung ist. Der Gewerbepark am Nürburgring wird durch die beabsichtigten Maßnahmen gestärkt. Sie tragen dazu bei, die wirtschaftliche Entwicklung des Gewerbeparks für die Zukunft zu gewährleisten und Voraussetzungen für eine geordnete gewerbliche Entwicklung zu schaffen.

2. Verkehr

Die Örtlichkeiten der Bebauungsplanänderung liegen innerhalb der Ortslage Meuspath. Hier ist die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau zuständige Untere Straßenverkehrsbehörde.

3. Abfallwirtschaft

Aus den vorliegenden Planunterlagen ergeben sich aus abfallrechtlicher Sicht seitens des Abfallwirtschaftsbetriebs grundsätzlich keine Bedenken. Altablagerungsstellen sind in dem unmittelbaren Planbereich nach hiesigen Informationen nicht zu verzeichnen. Parzellengenaue Auskünfte über Altlasten kann jedoch nur die SGD Nord in Koblenz erteilen.

4. Naturschutz

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nehmen wir wie folgt Stellung:

1

Durch die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes sollten u. a. die unterhalb befindlichen gesetzlich geschützten Feuchtwiesen durch Anlage von Muldengräben erhalten werden. Wie in der nun vorliegenden Planung dargestellt wird, wurden die naturschutzfachlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vollständig umgesetzt. Dies betrifft sowohl die seinerzeit festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen als auch die Anlage von Muldengräben.

Zudem wurden erhebliche Erdanschüttungen durchgeführt, die bereits in ökologisch wertvolle Bereiche hineinragen.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die bereits vollzogenen Maßnahmen legalisiert und das Gewerbegebiet zusätzlich erweitert werden.

Die vollständige Dimension der Erweiterungen ist allerdings nicht klar ersichtlich, da die Darstellungen in der Planzeichnung einerseits und in den Karten der Begründung und im Fachbeitrag Naturschutz andererseits bezüglich Bereich 2 unterschiedlich sind.

Die Erweiterung zieht ausgehend vom aktuellen Datenbestand folgende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie erhebliche Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Art nach sich:

- direkte Zerstörung von nach § 30 BNatSchG geschützten Feuchtbereichen durch Überschüttung (Änderungsbereiche 2 und 3)
- mittelbare nachteilige Veränderung von nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Feuchtwiesen durch Verringerung der Versickerungsrate im Gewerbegebiet (Änderungsbereich 5)
- Durch Beseitigung der Randeingrünungen wird das Gewerbegebiet mit seinen hohen Böschungen und Gebäuden wieder vollständig einsehbar. Zudem wird Lebensraum für Gehölz brütende Vogelarten und Fledermäuse zerstört.
- Minderung der Habitatqualität für vorkommende Vogelarten, wie z. B. Raubwürger, Schwarzkehlchen, Wachtel, Neuntöter u. s. w. durch Verschiebung der Fluchtdistanzen zu vertikalen Strukturen.
- Betroffenheiten für Amphibien und Reptilien
- Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die mit den Unterlagen vorgelegte auf Annahmen beruhende Potenzialanalyse ist nicht geeignet, um einen vollständigen Eindruck von den naturschutzfachlichen Auswirkungen der Bebauungsplanänderung zu erhalten. Das Abwägungsmaterial wäre unvollständig und würde in Folge zu einer fehlerhaften Abwägung führen.

Zudem ist die Zahlung eines Geldbetrages an die Kreisverwaltung für die Durchführung von noch nicht definierten und festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bauplanungs- und naturschutzrechtlich nicht zulässig. Gleichwohl ist es möglich, auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages Dritte mit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zu beauftragen.

Um die o. g. Auswirkungen beurteilen und prüfen zu können, sind hier im weiteren Verfahren folgende Unterlagen vorzulegen:

- einzelartbezogene artenschutzrechtliche Bewertung auf der Grundlage einer Kartierung folgender Artgruppen: Vögel, Amphibien, Fledermäuse, Schmetterlinge und Kleinsäuger. Zeitraum der Kartierung über eine Vegetationsperiode. Außer den faunistischen Arten sind auch die Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie die relevanten Lebensräume und Habitate im weiteren Umfeld zu erfassen. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes soll vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- schlüssiges Konzept über Kompensationsmaßnahmen und falls erforderlich über artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen. Die Maßnahmen und Flächen sind konkret zu definieren und festzusetzen. Wir schlagen vor, soweit es unseren Zuständigkeitsbereich betrifft, mit dem Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), zusammenzuarbeiten, der geeignete Grundstücke u. a. in der VG Adenau (z. B. im Wirftbachtal) besitzt.

In Bezug auf die o. g. Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG geschützten Feuchtwiesen ist bei der SGD Nord (Obere Naturschutzbehörde) eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen. Wir sind gerne bereit, bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen unterstützend mitzuwirken.

Im Übrigen verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland Pfalz e. V. (GNOR) vom 07.03.2016.

5. Wasserwirtschaft

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan erstreckt sich über mehrere Gemarkungen (Meuspath, Döttingen, Drees und auch Kreise (Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Daun). Im Bereich des Kreises Ahrweiler ist der Meuspather Bach betroffen, der sich aber in einem ausreichend großen Abstand zu den bebaubaren Flächen befindet. Entlang der westlichen Kreisgrenze, aber ausschließlich auf dem Gebiet der Nachbarkreise, fließt zudem der Quakbach/Dreeser Bach. Hierzu dürften sich die betreffenden Unteren Wasserbehörden äußern. Für alle Gewässer gilt der in den Textfestsetzungen unter 5. genannte Hinweis, dass alle Maßnahmen im 10 m-Bereich einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies ist im neuen Landeswassergesetz aber nicht mehr in § 76, sondern nunmehr in § 31 geregelt.

6. Denkmalpflege

Gegen die genannte Maßnahme werden keine denkmalrechtlichen Bedenken erhoben. Oberirdische Bau- und Kunstdenkmäler sind im betroffenen Bereich, bezogen auf den Kreis Ahrweiler (Meuspath), nicht bekannt. Es ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene, der Denkmalpflege bisher noch nicht bekannte Objekte wie Wegekreuze, Bildstöcke etc., die sich in dem betroffenen Bereich befinden können, unversehrt an ihren Standorten erhalten und uns - soweit nicht gelistet - mitgeteilt werden. Wir bitten, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie in Koblenz, sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz ebenfalls zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reven

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie
in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)

GNOR Arbeitskreis Ahr
Thomas Brötz
Im Rossbüsch 9
53489 Sinzig-Kolsdorf
Tel. 02642 46899
Email tbroetz@t-online.de

GNOR Arbeitskreis Ahr • Im Rossbüsch 9 • 53489 Sinzig

Kreisverwaltung Ahrweiler
- Untere Naturschutzbehörde -
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Ihr Zeichen:
4.5-pr.

Unser Zeichen:
GNOR 0703/16-001

Datum:
07.03.2016

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes

hier: Stellungnahme der GNOR e.V. (AK AHR) gemäß § 63 BNatSchG zum Bauleitplanverfahren „Gewerbepark am Nürburgring“, 3. Änderung;

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Ahr der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) nimmt zu den vorgelegten Unterlagen der VG Adenau - hinsichtlich der geplanten 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark am Nürburgring“ wie folgt Stellung.

Der GNOR AK AHR lehnt die geplante 3. Änderung des BPlan „Gewerbepark am Nürburgring“ aufgrund von fachlich unzureichenden Unterlagen und fehlenden Untersuchungen zum Arten- und Biotopschutz ab. Wir sind der Auffassung, dass aufgrund der aktuell defizitären Aktenlage, keine rechtsichere Abwägungsentscheidung im weiteren Verfahren getroffen werden kann. An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass wir den grundsätzlichen Bedarf an weiteren Gewerbeflächen nicht ablehnend gegenüber stehen. Allerdings sollten die einschlägigen natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften korrekt abgearbeitet werden, um ein rechtsicheres Bauleitplanverfahren zu gewährleisten. Das sollte auch im Interesse der beteiligten Verwaltungen sein. Es handelt sich hier, um ein sehr bedeutsames, empfindliches und besonders schutzwürdiges Gebiet für den kreisweiten Naturschutz! Nachfolgend möchten wir die wesentlichen Kritikpunkte an der vorliegenden Planung kurz erläutern:

1. Artenschutz

Die Behandlung des Artenschutzes ist in vielfältiger Weise ungenügend. Dies beginnt bereits damit, dass eine Erfassung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten überhaupt nicht stattgefunden hat, sondern scheinbar lediglich eine grobe Potentialanalyse der geplanten Erweiterungsflächen (vgl. Fachbeitrag Naturschutz 2014).

Das mag zwar kostengünstiger sein als eine artenschutzrechtlich notwendige Erfassung der Arten durchzuführen, hat aber mit einer rechtssicheren Planung nichts zu tun. Zudem wurde scheinbar auf eine veraltete Datenlage zurückgegriffen. Gerade mit Blick auf die Verbotstatbestände des Artenschutzes kommt es jedoch auf eine eingriffsbezogene und möglichst zeitnahe Erfassung, der planungsrelevanten Sachverhalte an. Schließlich wird in den Unterlagen ein großer Teil der örtlich vorkommenden gesetzlich geschützten Arten überhaupt nicht behandelt. Diese Defizite sind jedoch von Gewicht. Dies wird deutlich, wenn man sich die Verbote im Detail ansieht. Die Geltung der artenschutzrechtlichen Verbote erstreckt sich nicht nur auf Schutzgebiete, sondern sie gelten flächendeckend.

2. Fehlerhafte Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Obgleich es eigentlich erst Sache der Behörde ist, die artenschutzrechtliche Prüfung selbst vorzunehmen und deshalb die diesbezüglichen Ausführungen der Gutachter an sich vernachlässigbar sein sollten, erscheinen doch einige Anmerkungen geboten. Die dargelegten Lücken und Mängel in der Bestandserfassung schlagen durch auf eine ordnungsgemäße Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies wird deutlich, wenn man sich die Verbote im Detail ansieht. Die Geltung der artenschutzrechtlichen Verbote erstreckt sich nicht nur auf Schutzgebiete, sondern gelten wie bereits erläutert flächendeckend. Dafür beschränken sie sich auf eng definierte Tatbestände, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammengefasst sind:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um die Einschlägigkeit dieser Verbote bei der Realisierung des Vorhabens abschätzen zu können, ihre Vermeidbarkeit zu prüfen und ggf. eine Ausnahme beurteilen zu können, ist es erforderlich, auch die entsprechenden Sachverhalte zu ermitteln.

Es sind deshalb

1. die Plätze zu erfassen, an denen es bei der Realisierung des Vorhabens zu einer Tötung (bzw. Beschädigung) von Individuen kommen könnte,

2. Aufenthaltszeiten, Status und Häufigkeitsverteilung der im Gebiet auftretenden Arten im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens zu ermitteln, um beurteilen zu können, ob es eine erhebliche Störung geben könnte,

3. möglichst zeitnah zum vorgesehenen Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erfassen.

Derartige Erkenntnisse liefern die vorgelegten Unterlagen derzeit überhaupt nicht. Stattdessen ist die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung derzeit vollkommen unzureichend, und von Missverständnissen, Fehleinschätzungen und Relativierungen geprägt. Auf die wesentlichen soll nachfolgend eingegangen werden.

Brutvögel: Eine ordnungsgemäße Erfassung der im betroffenen Gebiet vorkommenden Brutvögel fand scheinbar bisher nicht statt. Eine Potentialanalyse ist methodisch vollkommen ungeeignet, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und Sachverhalte erkennen zu können, weil sie nicht artspezifisch die Wirkungsbereiche des Bauvorhabens untersucht und auch keinen rechtlich erforderlichen Artenschutzfachbeitrag ersetzen kann. Die Untersuchungen sind auch nicht nachvollziehbar, da weder die Termine, die Dauer der Untersuchungen noch die Beobachtungsumstände dokumentieren. Unklar ist auch, welche Flächen tatsächlich untersucht wurden. Eine Methodenbeschreibung fehlt in den Unterlagen. Die Untersuchungen zur Avifauna sind auch deshalb ungenügend, weil sie lediglich einen kleinen Teil der im Untersuchungsgebiet auftretenden und von dem Bauvorhaben betroffenen Vogelarten und keine Angaben zu den tatsächlich betroffenen Revieren bzw. Lebensstätten machen kann. Die vorgenommene Beschränkung auf sogenannte „planungsrelevante“ Arten ist weder gesetzeskonform noch sachgerecht. Sie ist gesetzeswidrig, weil in artenschutzrechtlicher Hinsicht kein Unterschied zwischen Amsel und Schwarzstorch zu machen ist. Sie ist nicht sachgerecht, weil nämlich auch solche Arten, die der Beitrag großzügig ausgeklammert hat, von den individuen- und populationsbezogenen Verbotstatbeständen betroffen sind.

Der Störungstatbestand für die Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann überhaupt nicht beurteilt werden, weil in dieser Zeit überhaupt keine avifaunistischen Erhebungen durchgeführt wurden. Bei den Vögeln ist nicht erkennbar, dass systematisch nach gesetzlich geschützten Lebensstätten gesucht worden wäre. Gleiches gilt für die Artengruppe der Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, tagaktiven Schmetterlinge sowie ggf. schutzwürdige klein und Mittelsäuger. Zusammenfassend lässt sich leider feststellen, dass die Datenerfassung – sofern diese überhaupt stattgefunden hat – zu den Vögeln völlig unbrauchbar, undurchsichtig und nicht nachvollziehbar ist. Zur Beurteilung der Frage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind und ob ggf. die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind, gibt sie jedenfalls nichts her.

Nach dem im Auftrag des BMVBS erarbeiteten Gutachten „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr von Garniel & Mierwald (2010) kann für sämtliche Vogelarten, also auch für verbreitete Arten, wie Amsel oder Blaumeise von einer störungsbedingten Wertminderung der Reviere im Umfeld der geplanten Bauflächen (Bewegungsreize, Verkehr, Beunruhigung, Lärm, Beleuchtung etc.) ausgegangen werden.

Die betroffenen Brutvögel müssen ihre Reviere entweder verlagern, was wegen der teilweise angrenzenden Reviere anderer Individuen der gleichen Art nicht möglich ist, oder sie müssen ihre Reviere vergrößern (Verdrängung). Diejenigen Brutvögel, denen aufgrund der innerartlichen Konkurrenzsituation vor Ort keine Verlagerung oder Ausdehnung der Reviere möglich ist, erleiden durch die störungsbedingte Senkung der Habitatqualität schnell Nachteile (Nahrungsmangel, Mangel an Requisiten für die Balz, den Nestbau, das Komfortverhalten), was sich negativ auf ihre Reproduktion, Lebensdauer und damit Fitness auswirkt. Dies wurde bislang nicht bei der Analyse der Konflikte berücksichtigt, so dass ein Kompensationsdefizit vorliegt. Dieser Mangel schlägt aufgrund der Verkopplung des Artenschutzes mit der Eingriffsregelung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) auf die Gültigkeit der Privilegierung des Fachplanungsvorhabens im Artenschutz durch, so dass die diversen Sonderregelungen des § 44 (5) BNatSchG hier nicht gelten. Die Planung sollte daher angepasst werden, um Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu vermeiden und eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen der Vogelwelt durch die Planung zu erreichen.

Für die vorkommenden störungsempfindlichen Vogelarten (z.B. Raubwürger, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Wachtel, Neuntöter, Eulen, Wespenbussard, Rotmilan, Uhu etc.) ergibt sich hierdurch regelmäßig eine Minderung der Habitatqualität in der Störungszone im Umfeld der geplanten Gewerbeflächen. Weiterhin stellt die geplante Erweiterung der Bauflächen (vertikale Gebäudestruktur) insbesondere für dort vorkommende Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Wachtel, ggf. Braunkehlchen) eine weitere Einschränkung ihres Bruthabitates dar, welche bis in eine Entfernung von rd. 100 Metern zu den geplanten baulichen Anlagen wirkt. Offenlandarten halten nachgewiesener Maßen regelmäßig weiten „Sicherheitsabstand“ zu höheren vertikalen Strukturen (Ansitzwarten für Greifvögel)! Der Verlust an wichtigen Nahrungs- und Brutrevieren der Offenlandarten ist entsprechend zu ermitteln und ggf. mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

Amphibien und Reptilien: Da im Vorhabenbereich und im direkten Umfeld einige Gewässer (Bäche, Wasserrückhaltebecken, Gräben etc.) und artenreiche Feucht- und Nasswiesen vorkommen, ist die Artengruppe der Amphibien und Reptilien im weiteren Verfahren zu untersuchen. Zur Vermeidung der Zerschneidung von möglichen Wanderwegen der Amphibien zwischen Land- und Wasserlebensräumen (Waldbereich und Laichgewässer) sollte eine vertiefende Untersuchung der Artengruppen durchgeführt werden. Auch hier kommen neben den national geschützten Arten auch europarechtlich geschützte Arten vor. Deshalb wäre es erforderlich gewesen, insbesondere den unmittelbaren Umwidmungsbereich auf Lebensstätten der Arten und solche Örtlichkeiten abzusuchen, an denen es zur Tötung von Individuen kommen könnte. Gerade bei Amphibien sollte beachtet werden, dass ein Großteil der Individuen beim Versuch eine Straße zu überqueren zumeist im Gully landet und dort verendet. D.h. hier kann bei Bedarf mit geringem Aufwand eine Leiteinrichtung für Besserung sorgen. Auch zu den Amphibien und Reptilien sind die bisherigen Sachverhaltsermittlungen ungeeignet, um die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abprüfen zu können.

National besonders geschützte Arten: Es ist unzutreffend, dass aufgrund des § 44 Abs. 5 BNatSchG national besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten pauschal von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen seien. Dies gilt ausdrücklich nur dann, wenn die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet worden ist. In diesem Zusammenhang gilt beispielsweise auch das Gebot der Vermeidung in § 15 Abs. 1 BNatSchG:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

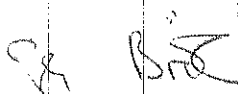
Schädigung von Lebensstätten: Eine Thematisierung von dauerhaft gesetzlich geschützten Lebensstätten, hier insbesondere Baumhöhlen, Laichgewässer, Ruheplätze, Rastplätze, Brutreviere, Nester wird nicht angerissen. Die eigentliche Problematik, dass solche Lebensstätten möglicherweise einen dauerhaften Schutz genießen, weil sie regelmäßig wiederkehrend oder sogar kontinuierlich genutzt werden, wird gar nicht erst angesprochen. Wenn die winterliche Baufeldfreistellung als Vermeidungsmaßnahme eingestuft wird, ist folgendes zu beachten: Auch kleinere Baumhöhlen, wie sie von Meisen, Baumläufern, Kleibern, Staren, Bunt- und Kleinspechten, Schnäppern, aber auch verschiedenen (teilweise gesetzlich geschützten) Insektenarten, wie die nicht erfasste Gruppe der Hummeln, Wildbienen oder Hornissen und Fledermäusen genutzt werden, werden jährlich wiederkehrend in Anspruch genommen. Dies hängt teilweise damit zusammen, dass die Tiere aus Tradition zurückkehren, und teilweise damit, dass es sich um eine Mangelressource in einem Gebiet handelt. Die genannten Arten übernachten teilweise in Höhlen und Spalten. Von daher ist kann davon ausgegangen werden, dass auch die winterliche Rodung von Baum- oder Gehölzbeständen, der Verlust von Laichhabitaten oder von Rast- und Ruheplätzen sowie Brutrevieren ggf. einen Verbotstatbestand darstellt, weil es sich um eine geschützte Lebensstätte handelt, die überdies unverzichtbar ist. Hier kann also nicht pauschal der Verweis auf die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zugrunde gelegt werden, denn für die Annahme, dass im Umfeld ausreichend Ersatzquartiere für die verschiedenen Funktionen des betroffenen Artenspektrums verfügbar sind, ist in den Unterlagen durch nichts belegt.

Geplantes Kompensationskonzept: Da die von der Planung artenschutzrechtlich betroffenen Tierarten derzeit nicht bekannt bzw. weitgehend unbekannt sind, sind die bisher vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen auch nicht rechtsverbindlich artenschutzbezogen umsetzbar! Das vorgeschlagene Kompensationskonzept sollte auf die vom Eingriff betroffenen Tierarten abgestimmt sein. So sind umfangreiche Extensivierungen im direkten Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche geplant, die aber aufgrund der Nähe zur geplanten Bebauung nur sehr eingeschränkt für gegenüber vertikalen Strukturen (Gebäude, Wälder, Hecken etc.) empfindliche Offenlandarten nutzbar sein werden.

Für die Braun- und Schwarzkehlchen wäre es wichtig, wenn die wenigen noch vorhandenen Zaunpfähle in entsprechender Entfernung zu den geplanten und den vorhandenen Gebäuden ergänzt würden, weil diese von beiden Arten häufig als Ansitzwarte genutzt werden. Der Rotmilan benötigt beispielsweise nicht unbedingt extensives Grünland, sondern auch Grünland, welches häufiger geschnitten wird. Die Wachtel benötigt oft krautreiche Ackerrandstreifen, die man bei entsprechendem Untersuchungsrahmen ebenfalls zur Verfügung stellen könnte. Der Neuntöter benötigt Feldhecken und insektenreiches Magergrünland im Umfeld des Brutplatzes.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die vorliegende Planung in der aktuellen Fassung rechtlich nicht geeignet ist, um eine gerichtsfeste Abwägungsentscheidung der Verbandsgemeinde zu ermöglichen. Hierzu sind vertiefende Untersuchungen zum Artenschutz und Naturschutz unbedingt nachzuholen. Auch der lapidare pauschale Verweis auf die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG, erfordert in der Regel mehr Untersuchungstiefe, damit diese Annahme auch einen belegbaren Hintergrund hat. Der Normalfall sieht eher so aus, dass alle nutzbaren Vermehrungshabitate in der Regel auch von den vorkommenden Tierarten bereits belegt sind. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen müssen erst ihre anvisierte Wirksamkeit, hinsichtlich tatsächlicher Artenvorkommen (z.B. Brutvorkommen) beweisen, bevor die Baumaßnahmen nachfolgend beginnen können.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Brötz
GNOR AK Ahr